

Antragsteller/-in / Betrieb:	Reg.-Nr. 0 3								
Name, Vorname	Telefon _____ Fax _____								
Straße, Nr.	E-Mail _____								
PLZ, Wohnort									

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachinspektionsdienst
26121 Oldenburg

nur per E-Mail an kontrollen@lwk-niedersachsen.de

**Antrag für Kleinbetriebe auf Ausnahme von der Verpflichtung
zur bodennahen, streifenförmigen Aufbringung**

Hiermit beantrage ich gem. § 6 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) für die Jahre 2026, 2027 und 2028 eine Genehmigung **für Kleinbetriebe (< 15 ha)** zur Aufbringung von **betriebseigenen**, flüssigen, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland und Grünland.

Landwirtschaftliche Nutzfläche nach GAP-Sammelantrag (abzüglich Flächen nach § 10 (3) Nr.1 und 2 DüV)*:

[ha]

* Abziehbare Flächen nach § 10 (3) Nr.1 und 2 DüV umfassen:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.

Zur Aufbringung wird folgende Verteiltechnik eingesetzt:

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nach der Gebührenordnung des Landes Niedersachsen gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 100,00 Euro.

Die Genehmigung wird für maximal 3 Jahre erteilt.

Der Antrag ist per E-Mail als unterschriebenes pdf-Dokument unter

kontrollen@lwk-niedersachsen.de

bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen und gilt erst dann als genehmigt, wenn die schriftliche Genehmigung beim Antragsteller/-in vorliegt.

Hiermit bestätige ich, dass in meinem Betrieb aus eigener Tierhaltung flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff (Gülle, Jauche) anfallen. Die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung bzgl. der zu düngenden Flächen (Details in den Genehmigungsvoraussetzungen zum Antrag) sind mir bekannt und werden von mir eingehalten.

Ich bin damit einverstanden, dass der Fachinspektionsdienst Einblick in meinen GAP-Sammelantrag Agrarförderung nehmen kann. Weiterhin bin ich damit einverstanden, der Fachinspektionsdienst weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und meine Angaben vor Ort überprüfen kann. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Genehmigungsvoraussetzungen zum Antrag für Kleinbetriebe auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen, streifenförmigen Aufbringung

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 dürfen flüssige organische und organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland und Grünland ab dem 01.02.2025 nur noch bodennah und streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Ausnahmen von den Vorgaben des § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Eine agrarstrukturelle Besonderheit liegt für Kleinbetriebe, mit weniger als 15 ha LF (abzüglich Flächen nach §10 (3) Nr.1 und 2 DüV) und eigener Tierhaltung bzw. eigenen Nährstoffanfall von flüssigen, organischen und organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, vor.

Im Rahmen der Antragstellung ist die bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (abzüglich Flächen nach §10 (3) Nr.1 und 2 DüV) anzugeben. Es ist zudem anzugeben, mit welcher, nach DüV zulässiger Technik, gearbeitet werden soll (nach unten abstrahlender Prallkopf / Prallblech, Düsenbalken, Schwenkdüse, ...).

Wird eine Genehmigung erteilt, kann eine Aufbringung nur unter Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen:

- Die Ausnahme gilt nur für Wirtschaftsdünger, die auf dem Betrieb anfallen und auf betriebseigenen Flächen aufgebracht werden.
- Flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, die von Dritten aufgenommen werden, müssen nach Vorgaben des § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 bodennah und streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- Sobald eine der oben genannten Voraussetzungen, die eine Erteilung der Genehmigung bedingen, nicht mehr erfüllt wird, verfällt die Ausnahmegenehmigung.
- Eine Aufbringung darf nur erfolgen, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.
- Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen weiterhin eingehalten werden. Keine Aufbringung auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen*) Böden.
- Bei der Aufbringung sind sonstige Standortbedingungen und der aktuelle Witterungsverlauf besonders zu berücksichtigen, um oberflächige Nährstoffabflüsse zu verhindern.

- Zur Vermeidung von Einträgen und Abschwemmungen darf auf Flächen an Oberflächengewässern nur unter Beachtung der folgenden Auflagen gedüngt werden:
 1. Innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante darf keine Aufbringung erfolgen.
 2. Innerhalb eines Abstandes von 5 bis 20 m zur Böschungsoberkante darf eine Aufbringung nur erfolgen, wenn der Kulturpflanzenbestand hinreichend entwickelt ist. Die hinreichende Entwicklung soll ein Abfließen des organischen Düngers vermindern. Bei Getreide ist ab EC 21, Bestockungsbeginn, eine solche hinreichende Entwicklung gegeben.
 3. Bei ungünstigen Bedingungen (z. B. zu erwartende Niederschläge unmittelbar nach der Aufbringung) ist ggf. ein größerer Mindestabstand zu Gewässern einzuhalten um zu gewährleisten, dass keinerlei Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu erwarten ist.
- Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere Beschränkungen in Wasserschutz- und / oder Naturschutzgebieten, bleiben unberührt.
- Eine örtliche Überprüfung der Aufbringung bleibt vorbehalten. Falls eine Genehmigung erteilt wird, gilt diese für die Jahre 2026, 2027 und 2028.

*) eine Fläche gilt als gefroren und darf nicht gedüngt werden, wenn der Boden nicht ganztägig frostfrei ist. Nachtfroste können nicht mehr genutzt werden, auch wenn tagsüber ein oberflächiges Auftauen sicher zu erwarten ist. Auch auf Böden mit geringsten Schneedecken ist eine Düngung nicht erlaubt.